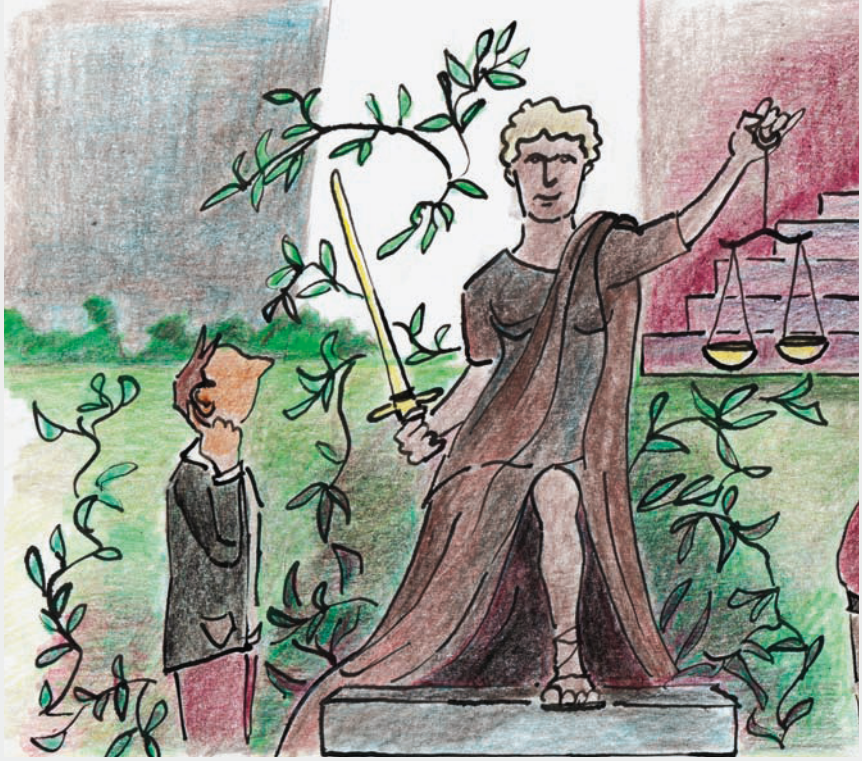

Illustration: Christine Ruf

Urteil

Notwendige Information über eine Taggeldversicherung

Gemäss Art. 331 Abs. 4 OR ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmenden über die ihm gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder einem Versicherungsträger zustehenden Rechte die notwendigen Informationen zu geben. Diese Pflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmenden soll dessen Interessenwahrung ermöglichen.

Sachverhalt

A. wurde per Arbeitsvertrag vom 30. Dezember 1997 bei der X. SA angestellt. Seit dem 28. November 2001 hat X. mit der Versicherungsgesellschaft W. einen kollektiven Taggeldversicherungsvertrag. Für den Fall des Verdienstausfalls aus Krankheitsgründen sieht diese Versicherung die Entrichtung einer Tagesentschädigung vor, die 93 Prozent des Tagesverdiensts abdeckt und nach einer Sperrfrist von 90 Tagen während maximal 730 Tagen ausbezahlt wird. Die Allgemeinen Versicherungsbestimmungen sehen vor, dass der Versicherte namentlich im Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Versicherungsdeckung auf individueller Basis weiterhin beibehalten kann. Dieses Recht muss er jedoch schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erlöschen des Arbeitsvertrags, beziehungsweise Austritt des versicherten Kollektivums wahrnehmen, sonst ist der Anspruch verwirkt.

Ab 31. Oktober 2003 war A. arbeitsunfähig. Am 28. April 2004 wurde sein Vertrag per 30. Juni gekündigt. A. focht die Auflösung nicht an und bezog den Lohn, beziehungsweise die Taggelder für den Verdiensausfall bis Ende Juni 2004. Am 29. April 2004 informierte X. A. über die Möglichkeit, bei der W. eine Taggeldversicherung auf individueller Basis abzuschliessen. Der Brief der Arbeitgeberin vom 29. April wurde am 12. Mai 2004 von A. gegengezeichnet. Am 27. August 2004 liess A. X. wissen, dass er «die Taggeldversicherung bei der W. weiterführen wolle». Der Antrag wurde an die W. weitergeleitet. Diese wies das Gesuch als verspätete Eingabe zurück.

Aus den Erwägungen

Die kantonale Instanz war der Meinung, dass die Information von X. im Brief vom 28. April 2004 insofern ungenügend war, als sie die Frist nicht erwähnte, innerhalb welcher der Übergang zum individuellen Vertrag beantragt werden musste. Die Richter sahen darin eine Vernachlässigung der Informationspflicht gemäss Art. 331 Abs. 4 OR. X. ihrerseits ist der Auffassung, dass A. die entsprechenden Auskünfte selber hätte einholen können.

Zu Recht hat die kantonale Instanz hervorgehoben, dass eine Versicherung, die den krankheitsbedingten Verdienstausfall abdeckt, normalerweise aufgrund des VVG die Auszahlung der Taggelder bis zum Anspruchsverfall übernimmt, wenn die Krankheit innerhalb der Deckungsperiode eingetreten ist. Abweichend von diesem Normalfall kann eine Sonderregelung getroffen werden, welche die Einstellung der Taggeldzahlungen per Auflösungsdatum des Arbeitsverhältnisses vorsieht. In diesem Fall hat der Arbeitnehmende die Möglichkeit, die Versicherungsleistungen über das Datum der Vertragskündigung hinaus zu beziehen, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist ein entsprechendes Übertrittsgesuch stellt.

Aus dem kantonalen Entscheid geht hervor, dass A. nicht Bescheid wusste, dass X. eine von der normalen VVG-Bestimmung abweichende Versicherungsvariante gewählt hatte, bei der die Entrichtung der Taggelder vom Datum der Vertragsauflösung an eingestellt wurde. Es oblag X., A. – der überzeugt war, dass sein Verdienstausfall auch nach beendigtem Arbeitsverhältnis weiterhin kompensiert würde – darüber zu informieren, dass er sein Recht auf den Übertritt innert 30 Tagen wahrnehmen musste. Diese Auskunft ist X. schuldig geblieben. Zu Recht hat die Vorinstanz aufgezeigt, dass die X. ihrer Informationspflicht gemäss Art. 331 Abs. 4 OR ungenügend nachgekommen ist.

Aufgrund obiger Erwägung kann A. nicht vorgeworfen werden, sich nicht rechtzeitig an die Taggeldversicherung gewendet zu haben. Man kann ihn deswegen auch nicht ein Mitverschulden und schon gar nicht einen allfälligen Rechtsmissbrauch vorwerfen.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, 3. Juni 2010 (4A_186/2010) (Übersetzung aus dem Französischen)